

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- ♦ Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (siehe Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung nach Empfehlung des RKA 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich		
	<i>Intervall nach Krankheitsbeginn</i>	<i>Intervall nach Beginn einer lege artis Antibiotikabehandlung</i>	<i>Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome</i>
♦ Wiederholter Kopflausbefall ♦ Scabies (Krätze) ♦ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	♦ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	♦ Keuchhusten 5 Tage	♦ Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
♦ Tuberkulose	♦ Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	♦ Scharlach ♦ Streptokokkenangina 24 Stunden	♦ Meningitis Nach Abklingen der Symptome
♦ EHEC **-Enteritis ♦ Shigellose ♦ Cholera ♦ Typhus ♦ Paratyphus ♦ Polio ♦ Pest ♦ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	♦ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse ♦ Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	♦ Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche *) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien	

- ♦ Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- ♦ Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
- ♦ Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- ♦ Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,00 Euro geahndet

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Möllers

Oberstudiendirektorin

Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Offene Tuberkulose
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Einrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	Offene Tuberkulose
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht)
	Typ A und E